



Steuerfachbücher

Herausgegeben von
Professor Dr. Klaus von Sicherer

Bisher erschienene Werke:

Kirsch, Besteuerung von Gesellschaften
Seigel, Betriebliche Steuerlehre – Arbeitsbuch
Seigel, Bilanzsteuerrecht – Arbeitsbuch
von *Sicherer*, Einkommensteuer, 2. Auflage

Betriebliche Steuerlehre

Arbeitsbuch

Von
Professor
Dr. Günter Seigel

R. Oldenbourg Verlag München Wien

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Seigel, Günter:

Betriebliche Steuerlehre : Arbeitsbuch / von Günter Seigel. -

München ; Wien : Oldenbourg, 2002

(Steuerfachbücher)

ISBN 3-486-25882-6

© 2002 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH

Rosenheimer Straße 145, D-81671 München

Telefon: (089) 45051-0

www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf säure- und chlorfreiem Papier

Druck: MB Verlagsdruck, Schrobenehausen

Bindung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe Binderei GmbH

ISBN 3-486-25882-6

Vorwort

Dieses Arbeitsbuch vermittelt das praxisrelevante Grundwissen über die wichtigsten Unternehmenssteuern sowie über das Besteuerungsverfahren in Frage- und Antwortform. Der Schwerpunkt liegt auf den prüfungsanfälligen Vorschriften.

Im Einzelnen erfolgt nach einer kurzen Beschreibung des Aufgabengebiets der „Betrieblichen Steuerlehre“ und der Erläuterung wichtiger steuerlicher Grundbegriffe sowie der Rechtsquellen des Steuerrechts eine Abhandlung der wichtigsten Einzelsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grundsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer). Sodann erfolgt ein kurzer Abriss des Besteuerungsverfahrens.

Da in den Klausuren in den Fachgebieten „Steuerlehre“, „Betriebliche Steuerlehre“ und „Steuerrecht“ in aller Regel recht anspruchsvolle Steuerfälle zu lösen sind, wurden die erfahrungsgemäß prüfungsanfälligen Vorschriften besonders detailliert behandelt. Den einzelnen Kapiteln sind Literaturhinweise vorangestellt. Das Arbeitsbuch dient in erster Linie der Wiederholung und Vertiefung des in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes. Es eignet sich aber auch zur erstmaligen Erarbeitung des Lehrstoffes.

Dem Leser wird dringend empfohlen, die angegebenen Rechtsgrundlagen (Paragraphen der Gesetze sowie Abschnitte der Richtlinien) nachzuschlagen und sorgfältig zu lesen.

Der Einsatz des Lehrmittels „Fragen und Antworten“ hat zu vergleichsweise besseren Klausurergebnissen geführt. Die Verwendung von Arbeitsbüchern in Frage- und Antwortform scheinen ein besonders geeignetes Mittel zur Prüfungsvorbereitung zu sein. Der Verfasser ist daher für erhellende Hinweise dankbar.

Auf einen störenden und sperrigen Fußnotenapparat wurde in dem Arbeitsbuch weitgehend verzichtet. Im Wesentlichen wurde nur die unmittelbare

inhaltliche Entlehnung von Beispielsfällen direkt kenntlich gemacht. Die Standardlehrbücher, aus denen zwangsläufig zahlreiche Anregungen zu den Fragen und Antworten entstammen, wurden im Literaturverzeichnis angegeben.

Für wertvolle Hinweise und Verbesserungsvorschläge sowie für das Lesen des Manuskriptes danke ich meiner Ehefrau Monika Seigel. Ihrer langjährigen Erfahrung als Steuerberaterin verdanke ich zahlreiche praxisrelevante Fragen. Nicht zuletzt danke ich dem Verlag für die harmonische Zusammenarbeit.

Dieses Arbeitsbuch basiert auf den von mir an der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abt. Bocholt, gehaltenen Vorlesungen und Übungen im Grundstudium.

Bocholt

Günter Seigel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	IX

Erster Teil: Grundlagen der Betrieblichen Steuerlehre

1. Aufgaben der Betrieblichen Steuerlehre	1
2. Grundlagen und Grundbegriffe der Betrieblichen Steuerlehre	3

Zweiter Teil: Die Steuern des Unternehmens

1. Abschnitt: Steuern auf die Einkommens- und Ertragserzielung

1. Einkommensteuer	29
2. Körperschaftsteuer	133
3. Gewerbesteuer	168
4. Zuschlagsteuern	193

2. Abschnitt: Steuern auf die Vermögenssubstanz

1. Bewertungsgesetz	197
2. Grundsteuer	208
3. Erbschaft- und Schenkungsteuer	213

**3. Abschnitt: Steuern auf die Einkommens- und Vermögens-
verwendung**

1. Umsatzsteuer	227
2. Grunderwerbsteuer	326

Dritter Teil: Besteuerungsverfahren 331

Literaturverzeichnis	383
Stichwortverzeichnis	385

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BdF	Bundesminister der Finanzen
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFM	Bundesfinanzministerium
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BStBl	Bundesteuerblatt
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DV	Durchführungsverordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Eigenkapital
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
ErbStR	Erbschaftsteuer-Richtlinien
ESTDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTH	Einkommensteuer-Hinweise
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien
EU	Europäische Union
EUST	Einfuhrumsatzsteuer

f	folgende
ff.	fortfolgende
FGO	Finanzgerichtsordnung
gem.	gemäß
GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GewStR	Gewerbsteuer-Richtlinien
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrS	Großer Senat
GrStG	Grundsteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
hM	herrschende Meinung
i.d.F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KiStG	Kirchensteuergesetz
KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStH	Lohnsteuer-Hinweise
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
Nr.	Nummer
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe
OHG	Offene Handelsgesellschaft
R	Richtlinien
SachBezVO	Sachbezugsverordnung
SolzG	Solidaritätszuschlag
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
v.H.	vom Hundert
ZG	Zollgesetz

Erster Teil

Grundlagen der Betrieblichen Steuerlehre

Literaturhinweise: Haberstock, H., Breithecker, V., Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 11. Aufl., Bielefeld 2000, S. 1 – 28; Kußmaul, H., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 2. Aufl., München/Wien 2000, S. 1 - 3; Seigel, G./Schemmel, L., ABWL. Eine praxisorientierte Einführung in die moderne Betriebswirtschaftslehre, Köln 1999, S. 272 – 284; Seigel, G., Steuerlehre, Stuttgart 2001, S. 1 – 13; Wöhe, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I/1. Die Steuern des Unternehmens - Das Besteuerungsverfahren, 6. Aufl., München 1988, S. 3 – 53.

1. Aufgaben der Betrieblichen Steuerlehre

1. Welche Gründe sprechen für eine Beschäftigung mit dem Thema „Betrieb und Steuern“?

Steuern belasten nicht nur das betriebliche Ergebnis und vermindern als Steuerzahlungen das Vermögen, Steuern nehmen u.a. auch Einfluss auf die Wahl der Rechtsform, die nationale und internationale Standortwahl oder die Vorteilhaftigkeit von Investitionen. Das Steuerrecht nimmt aufgrund der umgekehrten Maßgeblichkeit Einfluss auf die Handelsbilanz. Zusätzlich bedarf es im Unternehmen organisatorischer Vorkehrungen zur Erfüllung der vielfältigen steuerlichen Verpflichtungen (z.B. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, Berechnung, Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer der Arbeitnehmer).

2. Welche Aufgaben hat die Betriebliche Steuerlehre?

Geht man von dem Begriff „**Betriebliche Steuerlehre**“ aus, so ist die Betriebliche Steuerlehre die Lehre von den Problemen, die den Betrieben durch die Besteuerung entstehen.

Das **Aufgabengebiet** der Betrieblichen Steuerlehre besteht somit darin, zu untersuchen, wie **betriebliche Größen** (z.B. Umsätze in der Mineralölindustrie bei Erhöhung des Benzinpreises) und **Prozessabläufe** (Veränderung des Faktoreinsatzes bei Belastung eines Produktionsfaktors) durch die Besteuerung beeinflusst werden (**Steuerwirkungslehre**) und welche **unternehmerischen Entscheidungen** getroffen werden müssen, um die steuerliche Belastung zu minimieren (**Steuergestaltungslehre**).

Zum Aufgabengebiet der Betrieblichen Steuerlehre gehört es auch, aus ihren Erkenntnissen heraus Vorschläge für eine mögliche Gestaltung der Steuergesetze zu unterbreiten (**Steuerrechtsgestaltungslehre**).

Die Bewältigung dieser Aufgaben setzt fundierte **steuerrechtliche Kenntnisse** voraus. Deshalb wird in den Lehrbüchern und Lehrveranstaltungen zur Betrieblichen Steuerlehre zunächst ein **Überblick über die wichtigsten Steuerrechtsnormen** gegeben. Die Betriebliche Steuerlehre hat deshalb auch die Aufgabe, die wichtigsten Steuerrechtsnormen zu vermitteln (**Steuerrechtsnormenlehre**).

3. Mit welchen Fragen beschäftigt sich die Steuerwirkungslehre schwerpunktmäßig?

Die **Steuerwirkungslehre** befasst sich **schwerpunktmäßig** mit dem **Einfluss der Besteuerung** auf die **Aufbauelemente** (Produktionsfaktoren, Rechtsform, Unternehmenszusammenschlüsse, Standort) und die **Hauptfunktionen** (Beschaffung, Produktion, Absatz, Finanzierung, Investition) des Betriebs.

4. Mit welchen Fragen beschäftigt sich die Steuergestaltungslehre schwerpunktmäßig?

Die **Steuergestaltungslehre** beschäftigt sich **schwerpunktmäßig** mit der **betrieblichen Steuerplanung** und der **betrieblichen Steuerpolitik**.

5. Welches Verhältnis hat die Betriebliche Steuerlehre zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre?

Die Besteuerung ist einer von vielen Einflussfaktoren auf betriebliche Entscheidungen (z.B. Rechtsform, Standort, Investition, Finanzierung). Somit sollten die steuerlichen Probleme der Betriebe nicht gesondert, sondern im Rahmen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre behandelt werden. Dem stehen allerdings **praktische Probleme** gegenüber. Das Stoffgebiet der Betrieblichen Steuerlehre ist außerordentlich umfangreich und würde bei Einbeziehung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre deren Umfang sprengen. Dies gilt sowohl für die Lehrbücher als auch für die Lehrveranstaltungen. Deshalb hat sich eine gesonderte Behandlung der Thematik „Betrieb und Steuern“ als zweckmäßig erwiesen.

2. Grundlagen und Grundbegriffe der Betrieblichen Steuerlehre

1. Welche tatbestandlichen Voraussetzungen müssen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AO erfüllt sein, damit es sich bei einer Abgabe um eine Steuer handelt (Begriff der Steuer)?

Steuern sind nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AO „Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.“ Aus dieser Begriffsbestimmung ergeben sich im Einzelnen die **tatbestandlichen Voraussetzungen**, die **sämtlich** erfüllt sein müssen, damit es sich bei einer Abgabe um eine Steuer handelt.¹

2. Sind nur Geldleistungen Steuern?

¹ Die Behandlung des Begriffs der Steuer zeigt bereits exemplarisch, wie mit Hilfe dieses Arbeitsbuches der Anwendungsbereich der steuerlichen Vorschriften der wichtigsten Steuergesetze erarbeitet werden kann.

Durch die Verwendung des Begriffs „**Geldleistungen**“ in § 3 Abs. 1 Satz 1 AO werden **Sach- und Dienstleistungen** (z.B. die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber) von vornherein aus dem Steuerbegriff ausgeschieden. Somit sind nur **Geldleistungen** Steuern.

3. Ist es für die Einordnung einer Geldleistung als Steuer erheblich, ob die Leistung einmalig oder laufend erhoben wird?

Für die Einordnung einer Geldleistung als Steuer ist es **unerheblich**, ob sie **einmalig** (z.B. Erbschaftsteuer,² Grunderwerbsteuer) oder **laufend** (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) erhoben wird.

4. Müssen Steuern von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen auferlegt sein oder können Steuern auch von privat-rechtlichen Organisationen auferlegt werden?

Steuern müssen von einem **öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen** auferlegt sein. Von privat-rechtlichen Organisationen können keine Steuern auferlegt werden.

5. Was ist unter einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zu verstehen?

Unter einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen sind **alle Arten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts** zu verstehen. Dies sind insbesondere die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden. Die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts gehören auch dazu.

6. Was bedeutet „auferlegt“?

Die Geldleistung muss „**auferlegt**“ sein. Nach der grundgesetzlichen Ordnung heißt das, dass die Geldleistung **aufgrund eines Gesetzes** dem

² Es werden durchgängig die fachsprachlichen Bezeichnungen der Steuern verwendet. Also: Erbschaftsteuer und nicht – wie nach der Rechtschreibreform – Erbschaftssteuer.

Bürger **auferlegt** sein muss. Die Verpflichtung des Betroffenen zur Leistung wird **ohne Rücksicht** auf seinen Willen durch einen Hoheitsakt der öffentlichen Gewalt festgelegt.

7. Muss eine Steuer zur Erzielung von Einnahmen auferlegt sein?

Eine Steuer muss zur Erzielung von **Einnahmen** auferlegt sein.

8. Muss die Erzielung von Einnahmen stets Hauptzweck einer Steuer sein oder können mit der Auferlegung von Steuern auch Nebenzwecke verfolgt werden?

Die Erzielung von Einnahmen braucht **nicht der Hauptzweck** einer Steuer zu sein. Es genügt, wenn die Steuer als **Nebenzweck** Einnahmen für ein öffentliches Gemeinwesen erbringen soll. Wenn die Erzielung von Einnahmen dagegen völlig zurücktritt und die Geldleistung ausschließlich zu anderen Zwecken auferlegt wird, z.B. als rückzahlbare Konjunkturabgabe,³ handelt es sich nicht um eine Steuer.

9. Gehören die in § 3 Abs. 3 AO aufgeführten Säumnis- und Verspätungszuschläge sowie Zwangsgelder zu den Steuern?

Zwangsgelder, Säumnis- und Verspätungszuschläge werden als **Ungehorsamsfolgen** und als **Druckmittel** auferlegt und sind deshalb **keine Steuern**, sondern **steuerliche Nebenleistungen** (§ 3 Abs. 3 AO).

10. Dürfen Steuern eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen?

Steuern dürfen **keine Gegenleistung** für eine besondere Leistung darstellen. Steuern sind demnach **kein Entgelt** für eine bestimmte Leistung der

³ Vgl. BVerfG, BStBl 1984 II S. 858.

steuererhebenden Körperschaft und begründen auch keinen Anspruch auf eine bestimmte Gegenleistung der steuererhebenden Körperschaft.

11. Handelt es sich bei Gebühren und Beiträgen um Steuern?

Gebühren und Beiträge sind **keine Steuern**. **Gebühren** sind gesetzlich oder aufgrund eines Gesetzes festgelegte Entgelte für die Inanspruchnahme bzw. Benutzung der öffentlichen Verwaltung. So sind Verwaltungsgebühren für die Vornahme von Amtshandlungen zu entrichten. Benutzungsgebühren sind das Entgelt für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung, z.B. Gebühren für die Zulassung von Kraftfahrzeugen.

Während also Steuern in erster Linie den Finanzbedarf des Staates decken, stehen Gebühren im Zusammenhang mit einer **konkreten Gegenleistung** an den Abgabeschuldner.

Beiträge sind von den **Interessenten** einer öffentlichen Einrichtung aufzubringen, ohne dass ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Im Gegensatz zu den Gebühren werden Beiträge **ohne Rücksicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme** erhoben, z.B. Straßenanliegerbeiträge.

Der Gedanke der Gegenleistung im Sinne eines Ausgleichs von Vorteilen und Lasten ist dabei der den Beitrag legitimierende Gesichtspunkt. Der Kreis der Beitragspflichtigen und der Veranlagungsmaßstab müssen bestimmt sein.

12. Was besagt der Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung?

Die Geldleistungen müssen nach § 3 Abs. 1 AO allen auferlegt sein, bei denen der **Tatbestand** zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. In dieser Forderung des Gesetzgebers kommt der Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung zum Ausdruck.

Nach dem **Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit** der Besteuerung darf eine Steuer nur erhoben werden, wenn der im Gesetz festgelegte **Tatbestand** verwirklicht ist.

Im Einzelnen fordert der Grundsatz, dass die Norm, die eine Steuerpflicht begründet, nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß hinreichend

bestimmt und begrenzt sein muss, so dass eine Steuerlast messbar und in gewissem Umfang für den Staatsbürger voraussehbar und überschaubar wird.

13. Was besagt der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung?

Durch die Bestimmung, dass die Geldleistungen **allen auferlegt** sein müssen, wird das Merkmal der **Gleichmäßigkeit der Besteuerung** Bestandteil des Steuerbegriffs.

Der **Grundsatz der Gleichmäßigkeit** der Besteuerung besagt, dass bei der Auferlegung und Erhebung von Steuern alle Steuerpflichtigen **gleichmäßig erfasst** werden sollen und **keine willkürlichen Unterschiede** und **Ausnahmen** zulässig sind. Für das Bundesverfassungsgericht sind **Gleichmäßigkeit** der Besteuerung und **Gerechtigkeit** der Besteuerung **inhaltsgleich**.

14. Wann ist der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verletzt?

Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist **verletzt**, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender Grund für eine gesetzliche Differenzierung oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt, wenn also die Bestimmung als **willkürlich** bezeichnet werden muss.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat in der Vergangenheit mehrfach Verstöße gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung festgestellt. So hat es beispielsweise mit seinen Beschlüssen vom 22.6.1995 die bis zum 31.12.1996 geltende **Vermögensteuer** und die bis zum 31.12.1995 geltende **Erbschaftsteuer** für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt.⁴

15. Dürfen mit der Erhebung von Steuern vorrangig wirtschaftspolitische Ziele verfolgt werden?

⁴ Vgl. BVerfG, BStBl 1995 II S. 655 und S. 671.

Der Gesetzgeber bedient sich der Steuern in erster Linie zur **Finanzierung der öffentlichen Haushalte**. Daneben dürfen mit der Erhebung (Nichterhebung) von Steuern auch **wirtschaftspolitische** Ziele verfolgt werden, wie z.B. allgemeine konjunktur-politische Ziele wie Preisstabilität, Vollbeschäftigung, außenwirtschaftliches Gleichgewicht oder Wirtschaftswachstum.

Es dürfen **regionalpolitische** Ziele, wie eine Verbesserung der Infrastruktur, **strukturpolitische** Ziele durch die Gewährung von Subventionen oder steuerliche Erleichterungen für einzelne Wirtschaftsbereiche verfolgt werden. Darüber hinaus dürfen im Wege der Besteuerung **weitere Ziele**, wie z.B. die Förderung von **Umweltschutzmaßnahmen** oder der **Entwicklungshilfe**, verfolgt werden.

16. Wer ist Steuersubjekt?

Steuersubjekt ist das **Rechtssubjekt** eines Steuergesetzes, dem ein Steuerobjekt und die damit verbundene Steuerschuld zugerechnet wird.

17. Wer ist bei der Einkommensteuer das Steuersubjekt?

Bei der **Einkommensteuer** als Personensteuer ist eine **natürliche Person** das Steuersubjekt.

18. Wer ist bei der Körperschaftsteuer das Steuersubjekt?

Bei der **Körperschaftsteuer** als Personensteuer ist eine **juristische Person** das Steuersubjekt.

19. Wer ist Steuerschuldner?

Steuerschuldner ist derjenige, der den **Tatbestand verwirklicht**, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Wer im Einzelnen Steuerschuldner ist, bestimmen die Einzelsteuergesetze (§ 43 AO).

20. Wer ist bei der Umsatzsteuer, der Lohnsteuer und der Gewerbesteuer Steuerschuldner?

Nach dem **Umsatzsteuergesetz** ist in der Regel der **Unternehmer** selbst Steuerschuldner (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Bei der **Lohnsteuer** ist der **Arbeitnehmer** Steuerschuldner (§ 38 Abs. 2 Satz 1 EStG). Bei der **pauschalierten Lohnsteuer** nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EStG ist hingegen der **Arbeitgeber** Steuerschuldner. Bei der **Gewerbesteuer** ist der **Unternehmer** oder die **Gesellschaft** Steuerschuldner (§ 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GewStG).

21. Manche Steuergesetze enthalten keine ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich des Steuerschuldners. Wer ist in diesen Fällen Steuerschuldner?

Enthält ein Einzelsteuergesetz keine ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich des Steuerschuldners, so kann von dem **Grundsatz** ausgegangen werden, dass derjenige Steuerschuldner ist, der den **Tatbestand verwirklicht**, an den das Einzelsteuergesetz die Steuer knüpft.

22. Wer ist Steuerpflichtiger?

Nach § 33 Abs. 1 AO ist Steuerpflichtiger, „wer eine Steuer schuldet, für eine Steuer haftet, eine Steuer für Rechnung eines Dritten einzubehalten und abzuführen hat, wer eine Steuererklärung abzugeben hat, Sicherheit zu leisten, Bücher und Aufzeichnungen zu führen oder andere ihm durch die Steuergesetze auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen hat“.

23. Wer ist steuerrechtsfähig?

Steuerrechtsfähig ist, wer als – natürliche oder juristische - Person **Träger von Rechten und Pflichten** sein kann. Nähere Regelungen finden sich in den Einzelsteuergesetzen.

24. Wann beginnt und wann endet die Steuerrechtsfähigkeit?

Die Steuerrechtsfähigkeit **beginnt** bei natürlichen Personen mit der **Vollendung der Geburt** und **endet** mit dem **Tod**.

25. Wer ist Steuerzahler?

Steuerzahler ist dasjenige Rechtssubjekt, das nach dem jeweiligen Steuergesetz die **Steuer** an den Fiskus **zu entrichten** hat.

26. Wer ist Steuergläubiger?

Steuergläubiger ist diejenige **Körperschaft**, der die **Steuer** oder ein Anteil daran **zusteht** (Bund, Länder, Gemeinden).

27. Wer ist Steuerdestinatar?

Als Steuerdestinatar wird diejenige Person bezeichnet, die nach dem **Willen des Gesetzgebers** die Steuer **wirtschaftlich tragen** soll, z.B. der Letztverbraucher bei der Umsatzsteuer.

28. Wer ist Steuerträger?

Steuerträger ist derjenige, den die Steuer **im Endergebnis belastet**, der die Steuer letzten Endes **tatsächlich trägt**.

29. Wer ist bei der Einkommensteuer, der Lohnsteuer sowie bei der Umsatzsteuer in der Regel Steuerschuldner, Steuerträger, Steuerzahler sowie Steuerdestinatar?

Bei der **Einkommensteuer** sind in der Regel der Steuerschuldner, Steuerträger, Steuerzahler und Steuerdestinatar in einer Person vereinigt.

Bei der **Lohnsteuer** ist Steuerschuldner, Steuerdestinatar und Steuerträger der Arbeitnehmer, während der Arbeitgeber Steuerzahler ist und für die ordnungsgemäße Entrichtung der Steuer haftet.

Bei der **Umsatzsteuer** ist der Unternehmer Steuerschuldner und zugleich Steuerzahler. Der Letztverbraucher ist Steuerdestinatar und im Falle der Überwälzung Steuerträger. Gelingt die Überwälzung der Umsatzsteuer nicht, so ist der Unternehmer zugleich Steuerträger.

30. Was ist das Steuerobjekt bzw. der Steuergegenstand?

Das **Steuerobjekt** bzw. der **Steuergegenstand** ist der Tatbestand (Sache, Rechtsverhältnis, Vorgang), der als **Grundlage der Besteuerung** dient (z.B. Einkommen, Gewerbebetrieb, Grundbesitz).

31. Was ist der Steuergegenstand der Gewerbesteuer?

Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist der **Gewerbebetrieb** (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG).

32. Was wird als Steuerbemessungsgrundlage (Bemessungsgrundlage) bezeichnet?

Die **Größe** (Quantität) des **Steuerobjekts** wird als **Steuerbemessungsgrundlage** (Bemessungsgrundlage) bezeichnet. Sie wird durch Normen gebildet, die das Steuerobjekt quantifizieren.

In den einzelnen Steuergesetzen wird die relevante Bemessungsgrundlage jeweils definiert. Sie kann als **Wert** (zu versteuerndes Einkommen, Höhe des Gewerbeertrags, Höhe des Einheitswerts) oder auch als **Mengengröße** (z.B. Hubraum des Pkw) produzierter, umgesetzter oder benutzter Güter bestimmt werden.

33. Was ist die Steuerbemessungsgrundlage bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbeertragsteuer?

Die **Steuerbemessungsgrundlage** bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ist das **zu versteuernden Einkommen**, bei der Gewerbeertragsteuer der **Gewerbeertrag**.

34. Entsprechen die Bemessungsgrundlagen bei den drei Ertragsteuern Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbeertragsteuer den Begriffen Ertrag, Gewinn oder Einkommen des Wirtschaftslebens?

Die Bemessungsgrundlagen der drei Ertragsteuern entsprechen **nicht** den Begriffen Ertrag, Gewinn oder Einkommen des Wirtschaftslebens. Vielmehr enthalten das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz und das Gewerbesteuerengesetz detaillierte Bestimmungen zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer und des Gewerbeertrags bei der Gewerbeertragsteuer.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für diese Steuern ergeben sich **Abweichungen** zu den Begriffen des Wirtschaftslebens. Zum einen dürfen bestimmte Erträge steuerfrei gelassen werden und zum anderen dürfen bestimmte Aufwendungen, obwohl sie wirtschaftlich den Erfolg mindern, nicht als Aufwendungen von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

35. Was versteht man unter dem Steuertarif und welche Bedeutung hat er?

Der **Steuertarif** ist eine **formelmäßige** oder **tabellarische** Zusammenstellung, der für jede beliebige Höhe der Bemessungsgrundlage einer Steuerart den entsprechenden „**Steuersatz**“ angibt. Durch Anwendung des Steuertarifs auf die Bemessungsgrundlage ergibt sich die Höhe der Steuer.

36. Welche Steuertarife gibt es im gegenwärtigen deutschen Steuersystem?

Im gegenwärtigen deutschen Steuersystem gibt es **progressive** Tarife (z.B. bei der Einkommensteuer) und **proportionale** Tarife (z.B. bei der

Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer), z.T. mit Freibeträgen und Freigrenzen.

37. Was versteht man unter dem Steuersatz?

Der Steuersatz ist die **Größe** (DM-Betrag bzw. Euro-Betrag, v.H.-Satz oder v.T.-Satz) die zusammen mit der steuerlichen Bemessungsgrundlage das **Maß** der steuerlichen Belastung ergibt.

38. Kann allein anhand der Steuersätze auf die steuerliche Belastung geschlossen werden?

Allein anhand der Steuersätze kann **nicht** auf die steuerliche Belastung geschlossen werden. Bei der **Einkommensteuer** beispielweise hängt die steuerliche Belastung von der **Art der Einkünfte** ab. Bei der **Gewerbesteuer** steht die steuerliche Belastung u.a. in Abhängigkeit von der **Rechtsform**. Personenunternehmen steht ein Freibetrag und ein Stufentarif zur Verfügung, Kapitalgesellschaften hingegen nicht.

39. Welche Tarifformen werden nach dem Verhältnis der Steuersätze zur Bemessungsgrundlage unterschieden?

Nach dem **Verhältnis der Steuersätze zur Bemessungsgrundlage** werden **proportionale, progressive und regressive** Tarifformen unterschieden.

40. In welchem Verhältnis stehen die Steuersätze zu der Bemessungsgrundlage bei einem proportionalen Tarif?

Bei einem **proportionalen Tarif** bleibt der **durchschnittliche Steuersatz** bei jeder Höhe der Bemessungsgrundlage **konstant**. (Beispiele: Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer).

41. In welchem Verhältnis stehen die Steuersätze zu der Bemessungsgrundlage bei einem progressiven Tarif?

Bei einem **progressiven Tarif** nimmt der **durchschnittliche Steuersatz** bei steigender Bemessungsgrundlage zu. Der Grenzsteuersatz ist stets größer als der Durchschnittssteuersatz. (Beispiel: Einkommensteuer).

42. In welchem Verhältnis stehen die Steuersätze zu der Bemessungsgrundlage bei einem regressiven Tarif?

Bei einem **regressiven Tarif** nimmt der **durchschnittliche Steuersatz** bei steigender Bemessungsgrundlage ab. Ein regressiver Tarif wird in Deutschland derzeit nicht angewandt.

43. Welche Progression wird als direkte Progression bezeichnet?

Die Progression, die ihren Ausdruck im **Tarifaufbau** findet, wird als **direkte Progression** bezeichnet.

44. Welche Progression wird als indirekte Progression bezeichnet?

Wird die Progression durch **Abzug von der Bemessungsgrundlage** (z.B. durch Freibeträge) erreicht, so handelt es sich um eine **indirekte Progression**.

Freibeträge führen bei proportionalen Steuersätzen zu einer indirekten Progression der durchschnittlichen Steuersätze in Bezug auf die Bemessungsgrundlage.

45. Wie ermittelt man den Durchschnittssteuersatz?

Setzt man Bemessungsgrundlage und Steuerbetrag ins Verhältnis, so ergibt sich der Durchschnittssteuersatz.

46. Was versteht man unter dem Grenzsteuersatz?

Den Steuersatz, mit dem die jeweils **letzte Einheit** der **Bemessungsgrundlage** belastet wird, bezeichnet man als **Grenzsteuersatz** oder als marginalen Steuersatz.

47. Was versteht man unter einer Freigrenze?

Eine **Freigrenze** ist ein Betrag, bei dessen **Überschreitung** die Steuerpflicht **beginnt** und fortan die **gesamte** Bemessungsgrundlage der Besteuerung unterliegt. So bleiben beispielsweise Spekulationsgewinne aus den privaten Veräußerungsgeschäften nur dann steuerfrei, wenn der erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 512 € betragen hat (§ 23 Abs. 3 Satz 6 EStG).

48. Was versteht man unter einem Freibetrag?

Beträge, die bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage abzugsfähig und damit steuerfrei sind, stellen **Freibeträge** dar.

49. Gibt es in Deutschland ein einheitliches Steuersystem?

In Deutschland gibt es **kein** einheitliches Steuersystem. Fast jede Steuer ist in einem besonderen Gesetz geregelt. Die Einzelsteuergesetze sind nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten gegliedert.

50. Welche Bedeutung hat die Abgabenordnung?

Den **besonderen Steuergesetzen** ist als **allgemeiner Teil** die **Abgabenordnung** vorangestellt. Sie zieht diejenigen Materien vor die Klammer, die für alle oder doch für mehrere Steuern gemeinsam gelten. Die Abgabenordnung soll die Einzelsteuergesetze entlasten und ständige Wiederholungen vermeiden.

51. Gibt es neben der Abgabenordnung ein weiteres allgemeines Steuergesetz, das für mehrere Steuern gilt?

Ein **allgemeines Gesetz**, das für **mehrere Steuern** gilt, ist auch das **Bewertungsgesetz**.

52. Gibt es im Steuerrecht im Vergleich zu den anderen Rechtsgebieten vergleichsweise häufig oder eher selten Reformen (Steuerreformen)?

Veränderungen in der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung wie auch der instrumentale Einsatz der Steuern in der Wirtschafts- und Sozialpolitik haben immer wieder größere und kleine Reformgesetze zur Folge gehabt. Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland wohl keine Rechtsmaterie, die derart zahlreichen Änderungen unterworfen war, wie das Steuerrecht. Änderungen in Steuergesetzen wurden schon vorgenommen, bevor die ursprüngliche Gesetzesänderung überhaupt zur Anwendung kam (z.B. § 3b EStG).

53. Sind für die Unternehmen und damit für das Fachgebiet „Betriebliche Steuerlehre“ alle Steuern von Bedeutung?

Für die Unternehmen und damit für das Fachgebiet „Betriebliche Steuerlehre“ sind **nicht alle Steuern** von Bedeutung. Von Bedeutung für die Besteuerung der Unternehmung sind im Wesentlichen nur diejenigen ökonomischen Größen und Tatbestände, die als **Bemessungsgrundlage der Unternehmensbesteuerung** dienen.

54. Welches sind die wichtigsten ökonomischen Größen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind?

Die **wichtigsten ökonomischen Größen**, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, sind der **Ertrag**, der **Umsatz** und das **Vermögen** der Unternehmen. Die laufende Besteuerung der Unternehmen basiert im Wesentlichen auf den beiden erstgenannten Größen. Teile des Ertrages

sind in Form des Steuerbilanzgewinns Bemessungsgrundlage für die Einkommen- und Körperschaftsteuer und in Form des Gewerbeertrags Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer.

Neben der laufenden Besteuerung sind für die Unternehmung auch einmalige Verkehrsteuern auf Rechtsvorgänge von Bedeutung, wie z.B. die Grunderwerbsteuer. Das Vermögen wurde bis 1997 als Gewerbekapital mit der Gewerbekapitalsteuer belegt. Soweit das Vermögen Grundvermögen darstellt, dient es der Grundsteuer als Bemessungsgrundlage. Der Umsatz wird als Nettoumsatz der Umsatzsteuer unterworfen.

55. Welche Zielsetzungen werden mit der Besteuerung verfolgt?

Primär dienen die Steuern der **Einnahmeerzielung des Staates**, um über Mittel zur Durchführung öffentlicher Aufgaben zu verfügen. Der Grad der Aufgabenerfüllung des Staates hängt weitgehend von der Höhe der Steuereinnahmen ab. Zunehmend wird die Steuer zu einem **Instrument der Wirtschaftslenkung** („Steuern mit Steuern“).

56. Welches sind die wichtigsten Grundsätze des Steuerrechts?

Die wichtigsten **Grundsätze des Steuerrechts** sind:

- der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- der Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung und
- der Grundsatz der Grundrechtsbindung des Steuerrechts.

57. Was besagt der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung?

Der Grundsatz der **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** besagt, dass jedes Verwaltungshandeln einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Als gesetzliche Grundlage reicht jede Rechtsnorm aus.

58. Welche Grundrechtsbindungen des Steuerrechts gibt es und welche Bedeutung kommt ihnen zu?

Nach dem **Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung** ist der **Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung** das nächstälteste steuerliche Verfassungsprinzip (Fundamentalprinzip des deutschen Steuerrechts).⁵

Ein weiterer wesentlicher Grundsatz stellt der **Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit** dar.

59. Was besagt der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit?

Nach diesem Grundsatz hat jeder entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Steuern zu entrichten. Die steuerliche Leistungsfähigkeit hängt von der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** ab. Steuerliche Leistungsfähigkeit ist die Fähigkeit Steuern zahlen zu können. Sie ist bei Privatpersonen weitgehend identisch mit der **wirtschaftlichen Fähigkeit private Bedürfnisse und Wünsche befriedigen zu können**.

Mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steigt - jenseits des Existenzminimums - auch die steuerliche. Je mehr sich ein Einzelner zur Befriedigung privater Wünsche leisten kann, desto mehr kann er zu Lasten solcher Wünsche für den Fiskus abzwiegen.

Steuerliche Leistungsfähigkeit muss **gemessen** werden. Aktuelle Bemessungsgrundlagen sind das Einkommen, der Gewerbeertrag, die Bereicherung durch Erbschaft oder Schenkung und die Einkommensverwendung.

Dabei wird jeweils nach dem **Nominalwertprinzip** verfahren. Dies kann in Zeiten hoher Inflation zur Besteuerung von Scheineinkünften (Schein Gewinnen) und damit zu einer Verletzung des Leistungsfähigkeitsprinzips führen.

⁵ Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ergibt sich aus Art. 3 GG. Er bestimmt in Satz 1: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

60. Wie lassen sich die Steuern nach der Steuerbelastung bzw. nach der Art der Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einteilen?

Die Einteilung der Steuern nach der **Steuerbelastung** bzw. nach der Art der Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann in **direkte** und **indirekte** Steuern erfolgen.

61. Welche Steuern gehören zu den direkten Steuern?

Zu den **direkten Steuern** gehören die **Personensteuern** und die **Objektsteuern**.

62. Welche Steuern gehören zu den direkten Personensteuern?

Zu den **direkten Personensteuern** gehören die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Vermögensteuer⁶, die Erbschaftsteuer und die Kirchensteuer.

63. Welche Steuern gehören zu den direkten Objektsteuern?

Zu den **direkten Objektsteuern** gehören die Gewerbebeertragsteuer und die Grundsteuer.

64. Was ist das wesentliche Merkmal der Personensteuern?

Die Personensteuern erfassen die **Leistungsfähigkeit** natürlicher und juristischer Personen **unmittelbar**. Sie werden von den Personen erhoben, die von der Steuer getroffen werden sollen.

65. Was ist das wesentliche Merkmal von Objektsteuern?

⁶ Die Vermögensteuer wird ab dem 1.1.1997 nicht mehr erhoben.

Objektsteuern sind auf die **unmittelbare Erfassung der Ertragsfähigkeit eines Objektes** abgestellt. Hierzu gehören die Gewerbesteuer und die Grundsteuer.

66. Was ist das wesentliche Merkmal indirekter Steuern?

Indirekte Steuern erfassen die **Leistungsfähigkeit** von Personen **mittelbar** über Vorgänge in der Vermögenssphäre und bei der Einkommensverwendung. Indirekte Steuern werden von anderen Person erhoben als denjenigen, die von der Steuer getroffen werden sollen. Steuerschuldner und Steuerträger fallen auseinander, da die Steuer überwältzt werden soll.

67. Welche Steuern zählen zu den indirekten Steuern?

Zu den **indirekten Steuern** zählen die **Verkehrsteuern** und die **Verbrauchssteuern**.

68. Was ist das wesentliche Merkmal der Verkehrsteuern?

Verkehrsteuern erfassen und belasten **Vorgänge des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs**.

69. Welche Steuern zählen zu den Verkehrsteuern?

Verkehrsteuern sind die Feuerschutzsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Renn- und Lotteriesteuer, die **Umsatzsteuer** und Versicherungsteuer.

70. Was ist das wesentliche Merkmal der Verbrauchssteuern?

Verbrauchssteuern erfassen und belasten den **Verbrauch einzelner Verbrauchsgüter**.

71. Welche Steuern zählen zu den Verbrauchsteuern?

Zu den **Verbrauchsteuern** zählen die Steuern auf **Lebensmittel** (Süßstoffsteuer) und auf **Genussmittel** (Biersteuer, Branntweinsteuer, Kaffeesteuer, Schaumweinsteuer, Tabaksteuer) und **sonstige Verbrauchsgüter** (Mineralölsteuer, Spielkartensteuer).

72. Wie erfolgt die Einteilung der Steuern nach dem Steuerobjekt?

Die **Einteilung** nach dem **Steuerobjekt** (Steuergegenstand) orientiert sich an dem **Tatbestand, der die Steuer auslöst**. Die Einteilung erfolgt in **Besitzsteuern, Realsteuern, Verkehrsteuern und Verbrauchsteuern**.

73. Welche Steuern zählen zu den Besitzsteuern?

Zu den **Besitzsteuern** zählen die Steuern, die unmittelbar die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** einer natürlichen oder juristischen Person erfassen und damit Einkommen und Vermögen belasten. Es ist üblich, die Besitzsteuern in **Personen- und Realsteuern** einzuteilen.

74. Was ist das wesentliche Merkmal der Realsteuern?

Bei den **Realsteuern** ist der **Steuergegenstand eine Sache**. Die Realsteuern werden ausschließlich nach bestimmten **sachlichen Kriterien** erhoben, so dass die persönliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unberücksichtigt bleibt.

75. Welche Steuern gehören zu den Realsteuern?

Zu den Realsteuern gehören die Gewerbesteuer und die Grundsteuer.

76. Wie erfolgt die Einteilung der Steuern nach dem Steueraufkommen?

Gemäß Art. 106 GG erfolgt die **Einteilung nach dem Steueraufkommen** in

- Gemeinschaftssteuern,
- Bundessteuern,
- Ländersteuern und
- Gemeindesteuern.

77. Welche Steuern gehören zu den Gemeinschaftssteuern?

Zu den **Gemeinschaftssteuern** (gemeinsame Steuern von Bund und Ländern) gehören die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer.

78. Welche Steuern gehören zu den Bundessteuern?

Zu den **Bundessteuern** gehören die Zölle und Finanzmonopole und die Verbrauchsteuern (soweit sie nicht den Ländern und Gemeinden zufließen) sowie die Versicherungssteuer.

79. Welche Steuern gehören zu den Ländersteuern?

Zu den **Ländersteuern** gehören die Vermögensteuer, die Erbschaftsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Verkehrsteuern, soweit sie nicht dem Bund zustehen, die Biersteuer und die Abgabe von Spielbanken.

80. Welche Steuern gehören zu den Gemeindesteuern?

Zu den **Gemeindesteuern** gehören die Gewerbesteuer, die Grundsteuer, die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern und der Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer.

81. Wie kann eine Einteilung der Steuern nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen?

Eine Einteilung der Steuern nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten soll die Einflüsse der Steuern auf die unternehmerischen Entscheidungen deutlich machen. Hierbei interessieren insbesondere die Einflüsse der Steuern auf

- die Wahl und den Wechsel der Rechtsform,
- die Betriebszusammenschlüsse,
- die nationale und internationale Standortwahl,
- die Kostenrelevanz,
- die Preisgestaltung,
- die Investitionen,
- die Finanzierung,
- die Beschaffung,
- die Produktion und
- den Absatz.

Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten kann auch eine Einteilung in Produktionsfaktorsteuern, Betriebsleistungssteuern und Ertragsteuern erfolgen.

82. Was ist das wesentliche Merkmal von Produktionsfaktorsteuern?

Bei Produktionsfaktorsteuern ist Bemessungsgrundlage der Einsatz von Produktionsfaktoren nach Menge und Preis.

83. Welche Produktionsfaktoren werden heute einer besonderen Besteuerung unterworfen?

Heute wird der Einsatzfaktor „Boden“ von der Grundsteuer und der Grunderwerbsteuer erfasst. Der Einsatzfaktor „Betriebsmittel“ wird, wenn es sich um ein Kraftfahrzeug handelt, von der Kraftfahrzeugsteuer erfasst.

Ferner wird der Einsatz **bestimmter Betriebsmittel** von den **Verbrauchssteuern** erfasst.

84. Was ist das wesentliche Merkmal der Betriebsleistungssteuern?

Bei **Betriebsleistungssteuern** ist **Bemessungsgrundlage** die **Menge oder der Preis der erstellten oder erbrachten Leistung**. Erbringt beispielsweise ein Steuerberater eine Beratungsleistung, so unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer.

85. Was ist das wesentliche Merkmal der Ertragsteuern?

Bei **Ertragsteuern** ist **Bemessungsgrundlage** der „**Ertrag**“. Bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer wird der „Ertrag“ in Form des zu versteuernden Einkommen als Bemessungsgrundlage verwendet, bei der Gewerbesteuer der Gewerbeertrag i.S.d. Gewerbesteuergesetzes.

86. Wie hoch waren die Steuereinnahmen im Jahre 2000 insgesamt?

Die **Steuereinnahmen** im **Jahre 2000** beliefen sich auf **921 Mrd. DM**.

87. Welches sind die fünf Steuern mit dem höchsten Aufkommen in Deutschland im Jahre 2000?

Steuerart	Mio. DM
1. Lohnsteuer	265.000
2. Umsatzsteuer einschließlich Einfuhrumsatzsteuer	276.900
3. Mineralölsteuer	77.000
4. Gewerbesteuer	52.700
5. Körperschaftsteuer	46.500
	718.100

Damit entstammen rund **78 %** der Steuereinnahmen aus fünf Steuern.

88. Welches sind die Rechtsquellen des Steuerrechts?

Folgende **Rechtsquellen** sind auf dem **Gebiete der Besteuerung** von Bedeutung:

I. Gesetze

- Grundgesetz,
- Abgabenordnung,
- Bewertungsgesetz,
- Einzelsteuergesetze.

II. Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen haben **Gesetzeskraft** und unterscheiden sich von den Gesetzen nur dadurch, dass sie nicht von der Legislative, sondern von der **Exekutive** aufgrund einer **gesetzlichen Ermächtigung** erlassen werden. Besondere Bedeutung haben die Durchführungsverordnungen (z.B. EStDV, LStDV, KStDV, UStDV).

III. Rechtsprechung

Die **Rechtsprechung** ist die **dritte Rechtsquelle**. Die Urteile der Gerichte, hier der Steuergerichte, sind zwar keine Quellen objektiven Rechts und haben nicht die Bedeutung von Gesetzen, doch sind sie für die Steuerpraxis deshalb besonders wichtig, weil sich die **Steuerverwaltungen** bei der Auslegung von Steuergesetzen in der Regel nach ihnen richten und sie in aller Regel Eingang in die **Steuerrichtlinien** finden.

Die **Finanzgerichtsbarkeit** hat - im Gegensatz zur übrigen Gerichtsbarkeit - nur einen **zweistufigen Aufbau** und gliedert sich in

- die **Finanzgerichte** als obere Landgerichte und
- den **Bundesfinanzhof** als oberste Instanz mit Sitz in München.

IV. Verwaltungsanweisungen

Verwaltungsanweisungen sind Vorschriften, welche die Steuergesetze und Rechtsverordnungen ergänzen. Sie werden von **übergeordneten Instanzen** an **untergeordnete Behörden** gerichtet und haben den **Zweck, Zweifelsfragen zu regeln und Auslegungsgrundsätze zu vereinheitlichen**.

89. Welche Verwaltungsanweisungen unterscheidet man im Einzelnen?

Man unterscheidet im Einzelnen folgende **Verwaltungsanweisungen**:

- **Richtlinien**: Sie beziehen sich auf die **Anwendung** eines Gesetzes. Beispiel: EStR, LStR, KStR, GewStR, UStR.
- **Erlasse** („Schreiben“) des Bundesministers der Finanzen oder des Bundesministeriums der Finanzen bzw. der Landesfinanzministerien: Sie beinhalten **Richtlinien** für bestimmte steuerliche Sachverhalte, z.B. die Leasing-Erlasse.
- **Verfügungen**: Verfügungen werden zur **Klärung bestimmter Einzelfragen** erlassen. Sie werden häufig von Oberfinanzdirektionen erlassen.

90. Welches sind die wichtigsten Finanzbehörden?

Die **wichtigsten Finanzbehörden** sind

- das Bundesministerium der Finanzen,
- die Landesfinanzministerien,
- die Oberfinanzdirektionen als Mittelbehörden,
- die Finanzämter (§ 6 Abs. 2 AO).

Soweit die Gemeinden **Lohnsteuerkarten** ausstellen, Eintragungen darauf vornehmen oder ändern, sind sie gem. der Sondervorschrift des § 39 Abs. 6 EStG örtliche Landesfinanzbehörden.

91. Welche Bedeutung hat das Schrifttum für die am Vorgang der Besteuerung Beteiligten?

Eine große Bedeutung für alle am Vorgang der Besteuerung beteiligten Personen hat das einschlägige **Schrifttum**. Besonders hervorzuheben sind das **Bundessteuerblatt** sowie die einschlägigen **Fachzeitschriften** und **Kommentare**.

Um mit der raschen Entwicklung auf dem Gebiet der Besteuerung Schritt halten zu können, ist ein regelmäßiges und zeitnahes Lesen des Bundessteuerblatts sowie der Fachzeitschriften erforderlich.

Obwohl in den letzten Jahren in verstärktem Maße Abhandlungen zu Themen der Betrieblichen Steuerlehre erscheinen, ist die überwiegende Anzahl der Abhandlungen, insbesondere der Fachbücher, für die Ausbildung von Steuerbeamten sowie Steuerfachgehilfen, Steuerfachwirte und Steuerberater verfasst. Beispielhaft angeführt sei hier die im Fleischer-Verlag erschienene „**Grüne Reihe**“ sowie die im Schäffer-Poeschel-Verlag erschienene „**Blaue Reihe**“. Auch im NWB-Verlag sind zahlreiche Werke zur Ausbildung der Beschäftigten in der Steuerverwaltung erschienen. Bezüglich der Literatur zur **Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre** sei insbesondere auf das umfassende Werk von Wöhe hingewiesen.⁷

Legislative, Exekutive und Judikative beeinflussen naturgemäß mit ihren Handlungen in starken Maße Themenstellungen und Kommentierungen im Schrifttum. Umgekehrt werden aber auch die drei Gewalten in erheblichem Maße von dem einschlägigen Schrifttum beeinflusst. Insbesondere der Bundesfinanzhof verweist in seinen Entscheidungen auf das einschlägige Schrifttum.

Darüber hinaus werden Vertreter der Betrieblichen Steuerlehre nicht selten im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren um Stellungnahme gebeten.

⁷ Vgl. Wöhe, G., Betriebliche Steuerlehre I/1. Die Steuern des Unternehmens - Das Besteuerungsverfahren, 6. Aufl., München 1988; Wöhe, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I/2. Der Einfluß der Besteuerung auf das Rechnungswesen des Betriebes, 7. Aufl., München 1992; Wöhe, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II/1. Der Einfluß der Besteuerung auf die Wahl und den Wechsel der Rechtsform des Betriebes, 5. Aufl., München 1990.

Zweiter Teil

Die Steuern des Unternehmens

1. Abschnitt

Steuern auf die Einkommens- und Ertragserzielung

1. Einkommensteuer

Literaturhinweise: Plückebaum, R./Wendt, W./Niemeier, G., Einkommensteuer, 19. Aufl., Achim 1999; Rick, E./Gunsenheimer, G./Martin, K./Schneider, J., Lehrbuch der Einkommensteuer, 10. Aufl., Herne/Berlin 1999; Zenthöfer, W./Schulze zur Wiesche, D., Einkommensteuer, 6. Aufl., Stuttgart 2001.

1. Wie kann die Einkommensteuer im Einzelnen charakterisiert werden?

Die Einkommensteuer kann im Einzelnen wie folgt charakterisiert werden:

- Die Einkommensteuer ist eine Steuer i.S.d. § 3 Abs. 1 AO.
- Die Einkommensteuer wird vom Einkommen der natürlichen Personen erhoben.
- Die Einkommensteuer ist einschließlich der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer vom haushaltsmäßigen Aufkommen die bedeutendste Steuer.
- Die Einkommensteuer ist ferner eine
 - direkte Steuer,
 - Personensteuer,
 - Besitzsteuer,
 - Veranlagungssteuer,
 - Gemeinschaftssteuer,
 - Maßstabsteuer und
 - nicht abzugsfähige Steuer.

2. Warum ist die Einkommensteuer eine direkte Steuer?

Die Einkommensteuer ist eine **direkte Steuer**, weil die **Steuerbelastung** bei derjenigen Person eintritt, die von der Steuer getroffen wird. **Steuer-schuldner** und **Steuerträger** sind bei der Einkommensteuer identisch.

3. Warum ist die Einkommensteuer eine Personensteuer?

Die Einkommensteuer ist eine **Personensteuer**, weil sie von den **natürlichen** Personen erhoben wird. Sie stellt – zumindest bei der unbeschränkten Steuerpflicht – auf die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** des Steuerpflichtigen ab. Sie berücksichtigt hierbei die **persönlichen Verhältnisse** des Steuerpflichtigen, wie z.B. Familienstand, Kinderzahl, Alter, außergewöhnliche Belastungen. Ferner bleibt das **Existenzminimum** steuerfrei. Als **Personensteuer** ist die Einkommensteuer weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzugsfähig (§ 12 Nr. 3 EStG). Die **Einkommensteuer** ist somit eine **nichtabzugsfähige** Steuer.

4. Warum ist die Einkommensteuer eine Besitzsteuer?

Die Einkommensteuer ist eine **Besitzsteuer**, da sie an die **Einkommenserzielung** und an den **Vermögensstatus** anknüpft.

5. Warum ist die Einkommensteuer eine Veranlagungssteuer?

Die Einkommensteuer ist eine **Veranlagungssteuer**, da die **Steuerschuld** im **Veranlagungsverfahren** festgesetzt wird.

6. Was versteht man unter dem Veranlagungsverfahren?

Das Veranlagungsverfahren ist das Verfahren in dem die Steuer **festgesetzt** wird.